



Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

27. Januar 2009

28. Januar 2009

68

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Breil/Brigels** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. November 2008 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Änderungen.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor (5. November 2008). Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 22. September 2008 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 4. November 2008 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 13. November 2008. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 10. November 2008 ersuchte der Gemeindevorstand Breil/Brigels um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Änderungen

Gemäss dem vorliegenden Zonen- und Generellem Gestaltungsplan 1:2'000 Änderungen vom 4. November 2008 sollen in den Gebieten Mutteins und Brigels Dorf verschiedene kleinere Änderungen des Zonen- und Generellen Gestaltungsplanes vorgenommen werden. Im Gebiet Mutteins werden die bestehenden Clubbauten, welche sich am Rande des in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) lie-

genden Fussballplatzes befinden, in die ZöBA eingezont. Die bisherige und die neue ZöBA werden zudem auf eine Empfindlichkeitsstufe III aufgestuft. Diese Änderungen können vorbehaltlos genehmigt werden.

In Brigels Dorf sollen die Parzellen Nr. 3687 und Nr. 3690 von der Gewerbe- und Wohnzone in eine Dorferweiterungszone 3 umgezont werden, da der baugewerbliche Betrieb eingestellt worden ist und als Ersatz für den Betrieb Wohnüberbauungen geplant sind. Auf den Parzellen Nr. 831 – 834 ist die Aufhebung einer Baulinie vorgesehen. Auf der Parzelle Nr. 866 wird ebenfalls eine Baulinie aufgehoben sowie der südliche Teil von der Dorfzone neu der Zone für Grünflächen zugewiesen. Im Gegenzug wird ein in etwa gleich grosser Bereich (nordöstlicher Teil der Parzelle Nr. 863 und östlicher Teil der Parzelle Nr. 864) von der Landwirtschaftszone neu der Dorfzone zugewiesen, um in einem bestehenden Ökonomietrakt eine Umnutzung zu ermöglichen. Diese Änderungen in Brigels Dorf können ebenfalls genehmigt werden.

Im Übrigen gibt der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Änderungen vom 4. November 2008 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Änderungen** vom 4. November 2008 wird genehmigt:
2. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

4. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.

5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen